

§ 18 GRUNDRECHTSVERZICHT⁸³

I. Allgemeines

Gerade bei der Grundrechtsprüfung von Verfahrensgarantien, insbesondere beim Recht auf ein unparteiisches Gericht und beim Recht auf eine öffentliche Verhandlung, kann der Grundrechtsverzicht eine Rolle spielen.⁸⁴ Es stellt sich wie bei der Verzichtsproblematik insgesamt die prinzipielle Frage, ob der Einzelne bestimmte verfassungsmässig gewährleistete Rechtspositionen aufgeben kann.⁸⁵

Es geht hier jedoch allgemein nicht um den völligen Verzicht auf Grundrechte, sondern vielmehr um das Problem, ob der Einzelne über seine Grundrechtsposition dergestalt verfügen kann, dass kraft seiner Zustimmung hoheitliche Massnahmen oder Unterlassungen zulässig werden, die ohne seinen Konsens unzulässig wären.⁸⁶ Ein Totalverzicht auf ein Grundrecht als Ganzes kommt kaum vor und wird zumindest im deutschen Staatsrecht überwiegend als unzulässig angesehen, weshalb nach Jost Pietzcker⁸⁷ auch die Bezeichnung «individuelle Verfügung über Grundrechtspositionen» korrekter und dem Begriff des Grundrechtsverzichts vorzuziehen wäre.

Die Frage der Verzichtbarkeit ist mittels Auslegung des jeweiligen Grundrechts zu beantworten.⁸⁸ Grundsätzlich kann aber auch auf grundrechtliche Garantien verzichtet werden. Dabei gilt es gewisse Grenzen einzuhalten. Der Verzicht auf Rechtspositionen muss freiwillig erfolgen, andernfalls ist er unbestrittenermassen unwirksam. Des Weiteren ist der allgemeine Rechtsgrundsatz zu beachten, dass der Einzelne nicht über mehr disponieren kann, als er an Rechtsmacht hat. Fremde Rechte und Interessen müssen geschützt bleiben und dürfen durch den Grundrechtsverzicht nicht beeinträchtigt werden. Subjektive öffentliche

83 Nicht zum Problem des Grundrechtsverzichts gehört die blosse Nichtausübung eines Grundrechts. Siehe Robbers, Grundrechtsverzicht, S. 925.

84 Grabenwarter, EMRK, S. 138, Rz. 29.

85 Vgl. Robbers, Grundrechtsverzicht, S. 925.

86 Grabenwarter, EMRK, S. 138, Rz. 29.

87 Pietzcker, S. 531; ähnlich für die Schweiz Häfelin/Haller, S. 103, Rz. 334.

88 Grabenwarter, EMRK, S. 138, Rz. 29; siehe auch Robbers, Grundrechtsverzicht, S. 927.